

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den SCHUSTER LADIES DAY 2019 in München

Der SCHUSTER LADIES DAY 2019 in München – im folgenden „SLD“ genannt – ist eine Veranstaltung der fiedler concepts GmbH (nachfolgend auch „Veranstalter“).

Die AGB werden in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmerin.

§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang

(1) Die Teilnahme am SLD ist ausschließlich weiblichen Personen vorbehalten. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen beträgt 18 Jahre. In Begleitung einer Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Jede Teilnehmerin muss per Email erreichbar sein.

(2) Der Leistungsumfang für die Veranstaltung ist auf der Homepage „<https://www.sport-schuster.de/Schuster-Ladies-Day/>“ im Detail beschrieben.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmerinnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung zum SLD erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache online auf der Website <https://www.sport-schuster.de/schuster-ladies-day/> über das dort hinterlegte Anmeldeformular. Die Angaben im Anmeldeformular müssen von der Teilnehmerin vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

(2) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung durch die Teilnehmerin („verbindliches Vertragsangebot“) erhält diese eine Bestätigung über den Eingang ihrer Anmeldung per Email vom Veranstalter.

(3) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme am SLD kommt mit Zugang der vom Veranstalter erklärten Annahme des Vertragsangebots bei der Teilnehmerin zustande. Diese erfolgt per Buchung auf der Website. Weicht der Inhalt der Annahme vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang bei der Teilnehmerin gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Teilnehmerin innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme in Textform erklärt.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühr ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(2) Ohne Zahlung des gesamten Teilnahmepreises besteht für die Teilnehmerin kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Paypal und Überweisung zur Verfügung.

(4) Sind die Teilnehmerplätze am Veranstaltungstag noch nicht ausgeschöpft, sind für die Nachmeldungen eine Bezahlung vor Ort in bar und mit ec Karte möglich.

§ 4 Leistungsänderungen, Mindestteilnehmerzahl

(1) Änderungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss aus wichtigem Grund notwendig werden und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Sicherheit der Gruppe und die Gesundheit der Teilnehmerinnen hat grundsätzlich Vorrang vor der exakt planmäßigen Durchführung der Veranstaltung. So kann es z.B. dazu kommen, dass bei einer erheblichen Erschöpfung von Teilnehmerinnen, die deren Gesundheit gefährden könnte, das Programm angemessen abgeändert wird. Dieses Recht wird vom jeweiligen Trainer wahrgenommen.

(3) Der Veranstalter behält sich Programmänderungen vor, wenn diese durch die Wetterverhältnisse, dringende Erfordernisse innerhalb der Gruppe oder andere, nicht vom Veranstalter beeinflussbare Umstände (z.B. höhere Gewalt), zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich sind.

(4) Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen und in der Teilnahmebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl von 25 Teilnehmerinnen kann der Veranstalter die Veranstaltung bis spätestens 21 Tage vor deren Beginn absagen (Rücktritt vom Vertrag). In diesem Fall erhält die Teilnehmerin ihre auf die Teilnahmegebühr geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurück. Der Veranstalter wird die Teilnehmerinnen zeitnah informieren, wenn sich zu einem früheren Zeitpunkt definitiv ergibt, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

§ 5 Teilnahmestornierung und Übertragbarkeit

(1) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar.

(2) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum SLD an oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages.

(3) Ist einem Teilnehmer die Teilnahme aus gesundheitlichen oder sonstigen, wichtigen Gründen nicht möglich, kann ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

§ 6 Teilnahmebedingungen, Ausschluss einer Teilnehmerin, fristlose Kündigung durch den Veranstalter

(1) Die Teilnehmerinnen müssen sich verpflichten, die Anweisungen und Verhaltensregeln der Trainer und des Teams vor Ort einzuhalten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag auch nach Beginn der Veranstaltung aus wichtigem Grund fristlos kündigen und eine Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme am SLD ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Teilnehmerin trotz Abmahnung den SLD erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete Weisungen hält.

(4) Eine Abmahnung der Teilnehmerin vor Kündigung aus wichtigem Grund ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn die Teilnehmerin in besonders grober Weise den SLD stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch die Teilnehmerin gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall.

(5) Dem Veranstalter steht in diesem Fall die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

(6) Die Teilnehmerinnen werden in Gruppen entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingeteilt.

(7) Die Trainer vor Ort sind nicht berechtigt, für den Veranstalter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(8) Die Teilnehmerin nimmt am SLD (insbesondere den geführten Touren und dem Techniktraining) auf eigene Gefahr teil.

(9) Die Teilnahme an der Veranstaltung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Teilnehmerin einen Haftungsverzicht erklärt.

(10) Die Teilnehmerinnen sind selbst dafür verantwortlich, für die Kurse die erforderliche Kleidung mitzubringen.

§ 7 Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall des SLD wegen höherer Gewalt sind Schadenersatzansprüche der Teilnehmerinnen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung, Pflicht der Teilnehmerin Veranstaltungsmängel unverzüglich anzuzeigen

(1) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß ausgeführt (Auftreten von Mängeln), so hat die Teilnehmerin dies zur Wahrung ihrer Rechte dem Veranstalter oder dessen örtlicher Vertretung gegenüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Verlangt die Teilnehmerin Abhilfe, so hat der Veranstalter den Mangel zu beseitigen. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Mangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesem Falle hat der Veranstalter, wenn der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen betrifft, Abhilfe durch angemessene Ersatzleistung anzubieten.

(2) Die Teilnehmerin kann eine Herabsetzung der Teilnahmegebühr (Minderung) verlangen, wenn sie die unverzügliche Anzeige des Mangels beim Veranstalter bzw. dessen Vertretern vor Ort nicht schuldhaft unterlassen hat. Unterlässt die Teilnehmerin schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.

(3) Die Teilnehmerin kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Veranstaltung durch einen Mangel kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm von der Teilnehmerin gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, ohne Abhilfe zu schaffen. Ohne Fristbestimmung kann die Teilnehmerin kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder sofortige Abhilfe notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn die Teilnehmerin ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat.

(4) Bei einem Mangel der Veranstaltung kann die Teilnehmerin unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 651n (1) Ziff. 1 bis 3. BGB (z.B. wenn der Mangel vom Reisenden verschuldet oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht ist). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Teilnehmerin den Mangel dem Veranstalter unverzüglich angezeigt oder Abhilfe verlangt hat.

(5) Die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei auftretenden Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Teilnehmerin ist insbesondere verpflichtet, ihre Reklamationen unverzüglich dem örtlichen Ansprechpartner des Veranstalters zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.

§ 9 Haftung, Verantwortlichkeit, Versicherung

(1) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Teilnehmerinnen haben ihre gesundheitliche Eignung für die Veranstaltung, gegebenenfalls durch Konsultation eines Arztes, und die Einschätzung der Risiken der sportlichen Events selbst zu überprüfen.

(4) Die Teilnehmer haben selbst darauf zu achten, dass ihre Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände nicht gestohlen werden oder verloren gehen.

(5) Die Beteiligung an Sportaktivitäten müssen die Teilnehmerinnen selbst verantworten.

(6) Die Teilnehmerin hat selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und ggf. Unfallversicherung für diese Art von Veranstaltung abzuschließen bzw. bereits vorhandene Versicherungen zu überprüfen. Die Teilnehmerin kann auf eignen Kosten eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod abschließen.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutzhinweis

(1) Die von den Teilnehmerinnen angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Vertragsdurchführung (Abwicklung der Veranstaltung) elektronisch verarbeitet. Dies gilt insbesondere

für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung willigt die Teilnehmerin in eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hält der Veranstalter deutsches und europäisches Datenschutzrecht (EU-DSGVO) ein. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.fiedler-concepts.de/sportschuster/Datenschutz.pdf>

(3) Die Teilnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter durch ausdrückliche Erklärung widersprechen. Es wird empfohlen, dies schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu tun.

§ 11 Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern (OS-Plattform) eingerichtet, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen.

§ 12 Verbraucherschlichtung

fiedler concepts ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Sonstige Regelungen

(1) Es findet das deutsche Recht Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der fiedler concepts GmbH (München).

(3) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmerinnen nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

Stand: 03.09.2019

Veranstalter:
fiedler concepts GmbH
Johannes-Haag-Str. 34
86153 Augsburg

Telefon: +49 (0) 821 / 65 05 49 40
info@fiedler-concepts.de, www.fiedler-concepts.de